

An das
Bundesministerium der Finanzen

als Verteiler an die
Mitglieder des Bundestages

Stellungnahme des Finanzanlagenvermittler- und Versicherungsmaklerpools

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH (Invers)

und

Stolpe Rechtsanwälte - Fachanwälte

Rechtsanwalt Martin Stolpe (Fachanwalt für Versicherungsrecht)

Rechtsanwalt Mike Süß (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht)

zum

Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler
auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Invers ist einer der bestandsgrößten Maklerpools Deutschlands im Bereich der Finanzanlagen- und Versicherungsvermittlung. Invers kooperiert bundesweit mit 4.000 Firmen von freien Finanzanlagenvermittlern und Versicherungsmaklern zuzüglich deren Mitarbeiter(innen).

Wir beziehen nachfolgend Stellung zum „Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (EckBaFin).

Vorabzusammenfassung

- I. Das EckBaFin schwächt den Verbraucherschutz, statt diesen zu stärken. Es beseitigt gerade nicht derzeit bestehende Irrungen und Wirrungen der Verbraucher z.B. hinsichtlich der einzelnen Bezeichnungen und des Status von Finanzanlagenvermittlern (siehe dazu insbesondere unter „Forderungen und Begründungen“, 1. Abs. g), sowie unter „3. Weitere Forderungen und Begründungen“).*
- II. Das EckBaFin schwächt das Marktangebot an tatsächlich unabhängigen Finanzanlagenvermittlern und schwächt damit den Verbraucherschutz. Verbraucher werden geradezu in die Arme von Banken, Vertrieben und Vermittlern getrieben, die nicht im Lager des Kunden stehen, sondern produkt- und provisionsgesteuerte Beratung betreiben und sich zudem zunehmend aus der Flächenversorgung zurückziehen (siehe dazu insbesondere unter „Forderungen und Begründungen“, 1. Abs. g) sowie unter „3. Weitere Forderungen und Begründungen“).*
- III. Das EckBaFin verkennt, in welchen Bereichen besserer Verbraucherschutz unverzichtbar ist, insbesondere durch die fehlende Unterscheidung in Vermittler i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Gewerbeordnung (GewO) und in Vermittler im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. und 3. GewO (siehe dazu insbesondere unter „3. Weitere Forderungen und Begründungen“, dort unter 3.3.).*
- IV. Das EckBaFin verkennt, dass zum Verbraucherschutz eine grundlegende Klarstellung der Vermittlereigenschaften / des Vermittlerstatus die erste und wichtigste Voraussetzung ist (vergleiche insbesondere unter „Forderungen und Begründungen“, 1. Abs. g).*
- V. Das EckBaFin gibt vor, Zuständigkeits-Zersplitterung beseitigen zu wollen, führt aber gerade eine solche erst herbei. Dies ergibt sich insgesamt aus unseren nachfolgenden Ausführungen.*
- VI. Das EckBaFin geht in weiten Teilen an der Praxis vorbei und erschwert u.a. Prüfungen im Verbraucherschutzinteresse (Löschliste Registerbehörde). Siehe dazu insbesondere unter 3 „Weitere Forderungen und Begründungen“, unter 3.6..*

1. Regelungen der EckBaFin

a) Wir stimmen zu, dass Finanzanlagendienstleister nicht als Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingestuft werden, sondern weiterhin eine eigenständige Aufsichtskategorie bilden.

b) *Wir stimmen nicht zu*, dass zur rechtlichen Umsetzung des geplanten Konzepts im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ein neuer Abschnitt über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater eingeführt werden soll, in welchem insbesondere Verhaltens-, Organisations- und Prüfungspflichten festgelegt werden.

Forderungen und Begründungen siehe unter 1. Abs. g) sowie unter 3. Weitere Forderungen und Begründungen

c) Wir stimmen zu, dass die in Artikel 3 Absatz 1 der MiFID II vorgesehene fakultative Ausnahme (Bereichsausnahme) *in Teilen* beibehalten werden soll.

Forderungen und Begründungen siehe unter 1. Abs. g) sowie unter 3. Weitere Forderungen und Begründungen

d) Wir stimmen zu, dass Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde sowie zur Sachkundeprüfung und zu den Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung in anknüpfenden Bestimmungen (Verordnung) geregelt werden.

e) *Wir stimmen dem folgenden nicht zu*. Im Hinblick auf die Verhaltens- und Organisationspflichten sollen dabei die an die Vorgaben der MiFID II angepassten Regelungen der Abschnitte 4 und 5 der FinVermV in das WpHG und ggf. daran anknüpfende Bestimmungen übernommen werden, so dass insoweit mit der Übernahme der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kein erheblicher Umstellungsaufwand verbunden sein wird.

Forderungen und Begründungen siehe unter 1. Abs. g), Abs. h), Abs. i), Abs. j) sowie unter 3. Weitere Forderungen und Begründungen

f) Wir stimmen zu, dass über die FinVermV hinausgehende Verhaltens- und Organisationspflichten nicht eingeführt werden sollen.

g) *Wir stimmen nicht zu*, dass die bisherigen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (künftig unter dem Oberbegriff „Finanzanlagendienstleister“) in die drei Gruppen Finanzanlagendienstleister mit eigener Erlaubnis, Vertriebsgesellschaften mit erweiterten Anforderungen und vertraglich gebundene Vermittler ohne eigene Erlaubnis eingeteilt werden sollen.

Forderungen und Begründungen zu 1. Abs. b), Abs. g) und Abs. j)

Wir fordern, dass die Aufsicht für die Bereichsausnahme im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO bei den Gewerbeämtern verbleibt (Vermittlung von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen).

Vermittlungstätigkeiten im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. und 3 GewO sollen zukünftig nicht mehr unter die Bereichsausnahme zählen, mithin dem WpHG und damit der Aufsicht der BaFin unterfallen.

Wir fordern im Sinne des Verbraucherschutzes eine Klarstellung des Status der Finanzanlagenvermittler. Es darf im Bereich des § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO nur zwei Kategorien Vermittler geben. Zum einen den selbständigen Vermittler, zum anderen den angestellten, sozialversicherungspflichtigen Finanzanlagenvermittler.

Selbständige Finanzanlagenvermittler sollen ausschließlich als Finanzanlagenmakler tätig sein dürfen. Finanzanlagenmakler sollen – wie der Versicherungsmakler – nur auf Seiten ihrer Mandanten stehen (Verbraucher und Nichtverbraucher, nachfolgend gemeinsam als Verbraucher bezeichnet). Finanzanlagenmakler sollen Verbraucher sowohl gegen Honorar wie auch gegen Courtage oder einer Mischform davon beraten dürfen. Finanzanlagenmakler sind gesetzlich zu verpflichten, ihre Mandanten vor jeder Beratung über die Wahlmöglichkeit der Vergütung und deren Auswirkung zu informieren. Die Einführung eines Finanzanlagenmaklers vereinfacht es dem Verbraucher zu erkennen, dass der Finanzanlagenmakler (wie auch der Versicherungsmakler) in seinem Lager steht und nicht etwa im Lager der Produkthanbieter.

Angestellte Vermittler sind sodann alle Finanzanlagenvermittler, die nicht als Finanzanlagenmakler tätig sind. Nicht als Finanzanlagenmakler tätig ist, wer vertraglich verpflichtet ist, sein Geschäft ausschließlich einer Vertriebsgesellschaft / einem Haftungsdach bzw. einer oder einer begrenzten (vorgegebenen) Anzahl von KVG'n, Geldinstituten, Vertrieben etc. zuzuführen. Umgehungsversuche sind unter Strafe zu stellen.

Ein solches Vorgehen wäre tatsächlicher Verbraucherschutz, denn es erleichtert dem Verbraucher zu erkennen, welcher Finanzanlagenvermittler in seinem Lager steht. Im Weiteren würde im Interesse des Gemeinwohls und der

Sozialversicherungsträger eine klare Linie gezogen, wer im Bereich der Finanzanlagenvermittlung sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen ist. Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass sich immer mehr Banken und Sparkassen von der Flächenversorgung bundesweit zurückziehen. Finanzanlagenvermittler agieren dagegen bundesweit und sind auch zur Versorgung in ländlichen Gebieten bereit. Nicht umsonst hat Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem 26. Deutschen Sparkassentag an die Sparkassen appelliert: „Bleiben Sie der Fläche gewogen!“ Des Weiteren führt der massive administrative Aufwand dazu, dass eine Zweiklassengesellschaft entsteht, in der Otto-Normal-Verbraucher nicht mehr in den Genuss einer anlage- und anlegergerechten Beratung kommen, da Berater immer weniger bereit sind, unter bestimmten Anlagesummen eine Beratung vorzunehmen. Hinzu kommen besondere Ereignisse, wie z.B. die aktuelle Niedrigzinsphase mit u.a. massiven Auswirkungen auf die Altersvorsorge, die einen besonderen Beratungsbedarf hervorrufen. Dieser kann zweifelsfrei von einem freien Finanzanlagenvermittler abgedeckt werden.

Siehe im Weiteren unter 2. „Weitere Forderungen und Begründungen“.

h) **Wir stimmen nicht zu**, dass nach Verabschiedung der Verordnung über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen geprüft werden soll, ob für Schwarmfinanzierungen i. S. des § 2a VermAnlG ggf. eine weitere Kategorie eingeführt wird oder Ausnahmebestimmungen erforderlich sind, welche die auf EU-Ebene an Crowdfunding-Plattformen gestellten organisatorischen und betrieblichen Anforderungen reflektieren.

Forderungen und Begründungen

Wir fordern, dass alle Arten von Schwarmfinanzierungen dem WpHG/dem KWG und damit der Aufsicht der BaFin unterfallen. Eine unterschiedliche Behandlung würde zu Marktverzerrungen führen.

i) **Wir stimmen in Verbindung mit weitergehenden Forderungen zu**, dass für Vertriebsgesellschaften erweiterte Organisationspflichten vorgesehen werden, da Defizite in der Organisation eine größere Auswirkung haben können. Diese organisatorischen Anforderungen sollen im Erlaubnisverfahren für Vertriebsgesellschaften überprüft werden.

Forderungen und Begründungen

Vertriebsgesellschaften und Haftungsdächer, die ihre Vermittler vertraglich verpflichten, ihr Geschäft ausschließlich der Vertriebsgesellschaft / dem Haftungsdach bzw. einer oder einer begrenzten (vorgegebenen) Anzahl von

KVG'n, Geldinstituten, Vertrieben etc. zuzuführen, sind zu verpflichten, dass sämtliche Haftung von den dort vertriebenen Produktgebern übernommen werden muss. Sämtliche Umgehungsversuche sind unter Strafe zu stellen.

j) **Wir stimmen nur unter Bedingungen zu**, dass in Anlehnung an die einschlägigen KWG-Vorschriften erstmalig die Möglichkeit der Vermittlung als vertraglich gebundener Vermittler geregelt werden soll. Solche Vermittler, die ausschließlich für Rechnung und unter Haftung einer Vertriebsgesellschaft tätig werden, die ihrerseits über eine (erweiterte) Erlaubnis verfügen, bedürfen keiner eigenen Erlaubnis. Auf diese Weise soll ein Level-Playing-Field mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 2 Abs. 10 KWG) verwirklicht werden. Außerdem soll die Regelung kleinen Einzelunternehmern, die keine BaFin-Erlaubnis anstreben, eine Alternative zur eigenständigen Erfüllung sämtlicher Erlaubnis- und Aufsichtsvorgaben bieten. **Wir stimmen nicht zu**, dass die Voraussetzung für die gesetzliche Einführung des vertraglich gebundenen Vermittlers ist, dass der für ein Haftungsdach erforderliche Versicherungsschutz am Markt zu erhalten ist. **Wir stimmen nicht zu**, dass alternativ die Betroffenen, etwa in Strukturvertrieben, auch weiter als selbständige Einzelunternehmen agieren können sollen.

***2. Fazit:** Aus unseren gesamten vorstehenden Forderungen und Begründungen ergibt sich, dass wir dem Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, insofern dies Finanzanlagenvermittler betrifft, die im Sinne § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO tätig sind, nicht zustimmen.*

3. Weitere Forderungen und Begründungen

3.1. *Wir fordern, dass im Sinne des Verbraucherschutzes die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten (inkl. aller staatlich geförderten Produkte und betrieblicher Altersvorsorge) komplett dem § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO unterfällt, der entsprechend erweitert werden müsste. Eine solche Regelung würde sicherstellen, dass Finanzanlagenvermittler dem Kunden einen Vergleich von ein und derselben Anlage mit bzw. ohne Versicherungsschutz inkl. der zugehörigen Kosten, evtl. staatlicher Zulagen bzw. Vergünstigungen und steuerlichen Regelungen offerieren müssten.*

3.2. *Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns keine Haftungsfälle im Bereich der Finanzanlagenvermittlung im Sinne § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO bekannt sind. Die Aufsicht durch die Gewerbeämter in Zusammenarbeit mit den IHK's in diesem Bereich funktioniert mithin außerordentlich gut. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Bereich eine überaus gut funktionierende Aufsicht aufgegeben und zersplittert werden soll. Dies insbesondere vor dem*

*Hintergrund, dass die Sachkundeprüfung und die Ausbildung nicht bei der BaFin angesiedelt werden soll. Wir fordern daher, dass die Aufsicht für Finanzanlagenvermittler, die im Sinne § 34f **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** GewO tätig sind, bei den Gewerbeämtern und IHK's verbleibt.*

- 3.3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass uns jedoch Haftungsfälle im Bereich der Finanzanlagenvermittlung im Sinne § 34f **Abs. 1 Nr. 2 und 3** GewO bekannt sind. In diesem Bereich stimmen wir einer Aufsichtsübertragung hin zur BaFin zu. Allerdings geben wir zu bedenken, dass es sich bei den uns bekannten Haftungsfällen u.E. um Produktskandale handelt, bei denen die BaFin in ihrer Aufsichtsfunktion gefordert gewesen wäre, die aber offensichtlich viel zu spät funktioniert hat. Die entsprechenden Firmen-/Produktkonstrukte (z.B. Infinus und S&K) hatten ihrerseits Vermittler selbst angebunden (z.B. als Haftungsdach) oder freie Vermittler bewusst in die Irre geführt. Dies veranlasst uns zu fordern, dass ausschließlich die Aufsicht für Vermittler, die im Bereich der Finanzanlagenvermittlung im Sinne § 34f **Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO** tätig sind, an die BaFin übertragen werden soll.*
- 3.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die angestrebte Aufsichtsübertragung an die BaFin von der EU nicht gefordert wird.*
- 3.5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Regulierung des Finanz- und Versicherungssektors inzwischen ein Ausmaß erreicht hat, welches für einen normalen Gewerbetreibenden und auch für die Verbraucher nicht mehr nachvollziehbar ist.*
- 3.6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gerade Finanzanlagenvermittler- und Versicherungsmaklerpools vielfältige Aufgaben zur Zuverlässigkeitsprüfung von Finanzanlagenvermittlern und Versicherungsmaklern übernehmen. Wir fordern eindringlich, dass der Gesetzgeber beschließen möge, dass zukünftig auch Maklerpools Zugriff auf die Löschliste zu Versicherungsmaklern und Finanzanlagenvermittlern erhalten. Dies kann in anonymisierter Weise, z.B. durch bloße Angabe der Registernummern erfolgen, da Maklerpools dann die Löschliste mit den in ihren Systemen befindlichen Registernummern kooperierender Versicherungsmakler/Finanzanlagenvermittler abgleichen können. Dies dient insbesondere dem Verbraucherschutz.*

Für Rückfragen und/oder persönliche Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Michael Buth

Geschäftsführer der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Michael.Buth@invers-gruppe.de

Tel.: 0341/5256 -520

Cornelia Fentzahn

Leiterin Investmentfonds- und Depotanalyse der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Cornelia.Fentzahn@invers-gruppe.de

Tel.: 0341/5256 -108

Anne Dopheide

Unternehmensjuristin der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Anne.Dopheide@invers-gruppe.de

Tel.: 0341/5256 -519

Udo Rummelt

Gesellschafter der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Udo.Rummelt@invers-gruppe.de

Martin Stolpe

Fachanwalt für Versicherungsrecht von der Kanzlei Stolpe Rechtsanwälte - Fachanwälte

stolpe@stolpe-rechtsanwaelte.de

Tel.: 0341/3082828

Mike Süß

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht von der Kanzlei Stolpe Rechtsanwälte -
Fachanwälte

suess@stolpe-rechtsanwaelte.de

Postanschriften

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Sportplatzweg 15

04178 Leipzig

bzw.

Stolpe Rechtsanwälte – Fachanwälte

Karl-Liebknecht-Straße 91

04275 Leipzig

Leipzig, am 15.08.2019